

## Geschäftsordnung Jugendrotkreuzes im Kreisverband Calw e.V.

### 1. Präambel

Die Geschäftsordnung des Jugendrotkreuz (JRK) gilt für alle Angehörigen des JRK im DRK-Kreisverband Calw e.V. sowie für alle Personen, die eine Funktion im Auftrag des JRK im Kreisverband Calw e.V. ausführen.

Die Ordnungen des Deutschen Jugendrotkreuzes und des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. sind dieser Ordnung überstellt und in ihrer jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt gültig

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder Ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen bzw. die internen Vorgaben des Deutschen Roten Kreuzes.

So weit im nachfolgenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend.

### 2. Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung im Kreisverband Calw e.V. besteht aus

- einem Kreisjugendleiter und zwei stellvertretenden Kreisjugendleitern.

Ihre Amtszeit richtet sich nach der Kreisverbandssatzung bzw. dem Wahlturnus im Kreisverband Calw e.V.

#### 2.1. Voraussetzungen

Die Kreisjugendleitung wird durch die JRK-Gruppenleiterversammlung gewählt. Durch die Bestätigung der DRK-Kreisversammlung erhält der Kreisjugendleiter einen Sitz im Präsidium des Kreisverbandes. Die Wahl- und Abwahlmodalitäten sind unter Punkt 2.2 geregelt.

In der Kreisjugendleitung sollen sowohl Frauen als auch Männer vertreten sein.

Kreisjugendleitungen können für maximal drei vollständige Wahlperioden gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für die stellvertretenden Kreisjugendleitungen. Ein Wechsel in die Stellvertretung nach Ablauf der drei Wahlperioden ist nicht möglich.

Voraussetzungen für die Wahl zur Kreisjugendleitung sind:

- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen Angehörige des JRK sein
- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen mindestens 18 Jahre alt sein
- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen eine Gruppenleitergrundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und an einem Rotkreuzeführungseminar teilgenommen haben.

Diese Voraussetzungen müssen innerhalb der ersten Wahlperiode erfüllt sein, ansonsten ist eine Wiederwahl nicht möglich.

Weitere Voraussetzungen regelt die JRK-Ausbildungsordnung.

## **2.2. Wahl/Abwahl der Kreisjugendleitung**

Die Wahl bzw. Abwahl des Kreisjugendleiters und dessen Stellvertreter findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.

Zur Durchführung dieser Wahl bestellt die JRK-Gruppenleiterversammlung einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

Der Wahlausschuss bereitet die Wahl zur Kreisjugendleitung vor und führt die Wahl durch. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln. Daraufhin eröffnet der Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der JRK-Gruppenleiterversammlung.

Die Kreisjugendleitung ist bei den Wahlen zur Kreisjugendleitung bzw. deren Abwahl nicht stimmberechtigt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit abgegebenen Stimmen gleich. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt der Wahlausschussvorsitzende die Neugewählten zur Annahme der Wahl.

Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll enthält:

- die eingegangenen Wahlvorschläge
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge

Ein begründeter Antrag auf Abwahl von Mitgliedern der Kreisjugendleitung kann von der Mehrheit der Gruppenleitungen im Kreisverband schriftlich bei der JRK-Landesleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss der Kreisjugendleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der JRK-Landesleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die JRK-Landesleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die JRK-Gruppenleiterversammlung ein.

Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Gruppenleiterversammlung.

### 2.3. Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung ist verantwortlich für die Vertretung und die Belange des Jugendrotkreuzes im Kreisverband.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Vertretung des Jugendrotkreuzes im Präsidium des Kreisverbandes,
- Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums des Kreisverbandes,
- Wahrnehmung der vom Präsidium des Kreisverbandes delegierten Aufgaben,
- Unterstützung beim Aufbau neuer JRK-Gemeinschaften und JRK-Gruppen sowie neuer Schulgemeinschaften,
- Bestätigung der JRK-Gruppenleitungen und deren Stellvertretungen,
- Bestätigung der Jugendleitungen und deren Stellvertretungen,
- Versorgung der JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften mit Informationsmaterialien, Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des DRK-Landesverbandes,
- Beratung der Jugendleitungen und der Gruppenleitungen,
- Pflege und Kontakte zu Persönlichkeiten und Trägern der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- Mitarbeit in den Stadt- und Kreisjugendringen,
- Durchführung von Tagungen und Wochenendtreffen des JRK im Kreisverband und Werbung von Teilnehmern für Veranstaltungen und Lehrgänge des Landesverbandes,
- Vertretung des JRK im Kreisverband im JRK-Regionalrat und in der JRK-Landeskonferenz,
- Entsendung der Delegierten zum JRK-Regionalrat,
- Personalgewinnung und Förderung von JRK-Leitungskräften im Kreisverband,
- Koordinierung der Finanzmittel für das JRK im Kreisverband.

## 3. JRK-Gruppenleiterversammlung

### 3.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Stimmberechtigt gehören der JRK-Gruppenleiterversammlung an:

- alle Mitglieder der Kreisjugendleitung
- alle JRK-Gruppenleiter oder ihre Stellvertreter (eine Stimme je Gruppe)

Beratend gehören der JRK-Gruppenleiterversammlung an:

- Hauptamtliche Mitarbeiter für das Jugendrotkreuz im Kreisverband Calw e.V.
- von der Kreisjugendleitung eingeladene Experten

### 3.2. Aufgaben

Die JRK-Gruppenleiterversammlung

- entscheidet über Grundsatzfragen der JRK-Arbeit im Kreisverband und kontrolliert deren Einhaltung,
- bestimmt den strategischen Rahmen der JRK-Arbeit im Kreisverband,
- kontrolliert die Erreichung der strategischen Ziele,
- beschließt zu Schwerpunkten des JRK-Etats im Kreisverband,
- koordiniert und plant die JRK-Arbeit auf Kreisebene,
- wählt die Kreisjugendleitung und schlägt sie für die Wahl durch die DRK-Kreisversammlung in das Präsidium des Kreisverbandes vor,
- entsendet die Delegierten zur JRK-Landeskonferenz und zum JRK-Regionalrat,

- stärkt die Vernetzung der JRK-Arbeit innerhalb des Kreisverbandes.

### 3.3. Einladung und Tagesordnung

Die Kreisjugendleitung lädt zur JRK-Gruppenleiterversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bzw. per Mail.

Anträge zur Tagesordnung können von den JRK-Gruppenleitungen an die Kreisjugendleitung schriftlich vor der Sitzung gestellt werden. Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.

### 3.4. Tagungsfrequenz

Die JRK-Gruppenleiterversammlung tagt mindestens dreimal im Jahr.

Eine außerordentliche JRK-Gruppenleiterversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gruppenleitungen/der Ortsvereine mit JRK-Gruppen dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Kreisjugendleitung beantragt.

### 3.5. Sitzungsleitung

Der Kreisjugendleiter leitet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der JRK-Gruppenleiterversammlung entscheidet die JRK-Gruppenleiterversammlung.

Will die JRK-Gruppenleiterversammlung im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

### 3.6. Beschlussfassung

Der Kreisjugendleiter leitet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die ordnungsgemäß einberufene JRK-Gruppenleitersitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitest gehenden Antrag zuerst beschlossen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied der JRK-Gruppenleiterversammlung wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

### 3.7. Protokoll

Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, welches an die Teilnehmer verteilt wird. Die Protokolle werden durch den Protokollführer und den Kreisjugendleiter unterzeichnet und zusammen mit der jeweiligen Teilnehmerliste bei der Kreisgeschäftsstelle archiviert.

Das Protokoll muss folgende Punkte wiedergeben:

- Teilnehmer/innen
- Tagesordnung

- wesentliche Informationen/Beratungen
- Abstimmungsergebnisse
- alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

Das Protokoll wird den Mitgliedern der Gruppenleiterversammlung spätestens 3 Wochen nach der Sitzung zugestellt.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 1 Woche nach Versendung an die Mitglieder der Gruppenleiterversammlung kein schriftlich begründeter Einspruch gegenüber der Kreisjugendleitung erfolgt ist.

### **3.8. Entsendung der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz**

Die Kreisjugendleitung schlägt der JRK-Gruppenleiterversammlung zwei ehrenamtliche Delegierte (sowie zwei stellvertretende Delegierte) aus dem JRK zur JRK-Landeskonferenz vor. Zusätzlich können von der JRK-Gruppenleiterversammlung weitere Delegierte vorgeschlagen werden.

Gibt es genau zwei Kandidaten, erfolgt eine offene Abstimmung als Blockwahl. Auf Antrag eines Mitglieds der Gruppenleiterversammlung wird geheim abgestimmt. Gibt es mehr als zwei Kandidat/innen, erfolgt eine geheime Wahl (siehe 2.2). Die Amtszeit der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz beträgt zwei Jahre.

## **4. Gruppenleitung auf Ortsvereinsebene**

Laut JRK-Ordnung Baden-Württemberg gelten für JRK-Gruppenleitungen nachfolgende Regelungen die unter Punkt 3.2.2 dort aufgeführt sind:

„Die Gruppenleitung und deren Stellvertretung werden von den Gruppenmitgliedern oder der zuständigen Jugendleitung für die Leitung einer Gruppe vorgeschlagen. Die Gruppenleitung und deren Stellvertretung werden von den anwesenden Gruppenmitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt und von der Kreisjugendleitung bestätigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Wahl muss mindestens 14 Tage vorher angekündigt sein. Weiteres regelt die JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband.

Die Gruppenleitung und deren Stellvertretung müssen an einem Rotkreuz Einführungseminar und an einer Gruppenleitergrundausbildung mit Erfolg teilgenommen haben und mindestens 16 Jahre alt sein. Wird eine minderjährige Gruppenleitung gewählt, muss für die zur Wahl vorgeschlagenen Gruppenleitung das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen. Gruppenleitungen, die noch keine Gruppenleitergrundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich mit der Gruppenübernahme, diese innerhalb des ersten Jahres nachzuholen. Solange kann ihnen die Gruppenleitung vorläufig übertragen werden.“ In der Gruppenleitung sowie im Stellvertreteramt sollen sowohl eine Frau als auch ein Mann gleichberechtigt vertreten sein. Das heißt, dass die Gruppenleitung aus 4 Personen bestehen würde, wenn alle Ämter besetzt sind.

Die Amtszeit für Gruppenleitungen im Kreisverband Calw e.V. wird analog zu anderen Leitungsbämtern auf vier Jahre festgelegt.

## **5. Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Geschäftsordnung tritt am 30.09.2020 in Kraft.